

**Friedhofgemeinde Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen**

## **FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT**

# **FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT**

Die Einwohnergemeinden Sissach, Bökten, Diepflingen, Itingen und Thürnen, nachstehend Friedhofgemeinde genannt, gestützt auf §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 beschliessen:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

- Zweck
- <sup>1</sup> Das Reglement regelt die Organisation der Friedhofgemeinde.
  - <sup>2</sup> Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlagen.

### § 2

- Geltungsbe-  
reich
- Das Reglement hat Gültigkeit für die in der "Friedhofgemeinde" zusammengeschlossenen 5 Gemeinden

### § 3

- Aufsicht
- <sup>1</sup> Die Friedhofkommission ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
  - <sup>2</sup> Sie ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu beschliessen.

### § 4

- Vollzug
- Mit dem Vollzug werden beauftragt:
- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung Sissach mit den administrativen Arbeiten
  - <sup>2</sup> Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin für den Unterhalt und Betrieb des Friedhofes sowie die Führung des Gräberbuches.
  - <sup>3</sup> Der Leiter techn. Dienste/die Leiterin techn. Dienste der Gemeinde Sissach für den Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen.

### § 5

- Ausführungs-  
bestimmungen
- <sup>1</sup> Die Friedhofkommission erlässt im Einvernehmen mit den örtlichen Kirchgemeinden Weisungen über den Ablauf einer Bestattung.
  - <sup>2</sup> Sie erlässt Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Friedhofanlagen.

<sup>3</sup> Sie erlässt die Dienstordnung für den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin und für den Leichenwagenführer/die Leichenwagenführerin.

## **B. Organisation der Friedhofgemeinde**

### § 6

- Organe
- <sup>1</sup> Die Friedhofkommission
  - <sup>2</sup> Die einzelnen Einwohnergemeinden

### § 7

- Bestand der Friedhofkommission
- <sup>1</sup> Die Friedhofkommission besteht aus 7 Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat Sissach delegiert 3 Mitglieder und zwar von Amtes wegen den Vorsteher des Friedhofwesens und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates. Das 3. Mitglied muss nicht dem Gemeinderat angehören.
  - <sup>3</sup> Die Gemeinderäte von Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen ordnen je ein Mitglied ihrer Behörde ab.
  - <sup>4</sup> Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
  - <sup>5</sup> Den Vorsitz führt der Vorsteher des Friedhofwesens von Sissach. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Führung der Sitzungsprotokolle werden einem Kommissionsmitglied übertragen. Weitere Aktuariatsgeschäfte und die Rechnungsführung besorgt die Gemeindeverwaltung Sissach.

### § 8

- Aufgaben der Friedhofkommission
- <sup>1</sup> Die Friedhofkommission besorgt die laufenden Geschäfte und schenkt der Gestaltung des Friedhofes ihre volle Aufmerksamkeit.
  - <sup>2</sup> Die Kommission besammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin mindestens halbjährlich einmal oder wenn es 3 Mitglieder verlangen.
  - <sup>3</sup> Sie verabschiedet jährlich das Budget und die Rechnung zuhanden der einzelnen Gemeindeversammlungen.
  - <sup>4</sup> Sie setzt die von den Gemeinden an die Friedhofkasse zu bezahlenden jährlichen Beiträge fest und zwar aufgrund des Voranschlages und gestützt auf die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>5</sup> Sie erlässt die Gebührenordnung.

<sup>6</sup> Sie stellt den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin und den Leichenwagenführer/die Leichenwagenführerin an und setzt die Besoldung, bzw. die Entschädigung im Rahmen der Besoldungsordnung der Gemeinde Sissach bzw. im Gebührentarif der Friedhofgemeinde fest.

## § 9

Aufgaben der Gemeinden <sup>1</sup> Alle durch den Betrieb sowie durch allfällige Erweiterungen und Ausbau der Friedhofanlagen entstehenden Kosten werden von den 5 Gemeinden gemeinsam getragen. Über ausserordentliche Ausgaben ist jeweils eine besondere Vorlage mit Kreditbegehren auszuarbeiten. Die Finanzbeschlüsse müssen von allen 5 Gemeinden genehmigt werden.

<sup>2</sup> Finden einzelne Budgetposten oder eine besondere Vorlage nicht in allen 5 Gemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Friedhofkommission zurückgewiesen.

## § 10

Gemeinsames Eigentum <sup>1</sup> Gemäss Kaufvertrag vom 27.1.1965 wurde die Parzelle Nr. 281 des Grundbuches Sissach von den 5 Gemeinden zu Gesamteigentum gemäss Art. 530 OR erworben.

<sup>2</sup> Die Verhältnisse in bezug auf die Parzelle Nr. 770 werden durch den Baurechtsvertrag vom 3.4.1968 zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Friedhofgemeinde geregelt; ebenso in bezug auf Parzelle Nr. 768, BR 2780 (Mutation 2924) vom 14.10./23.12.1992.

## § 11

Austritt einer Gemeinde In bezug auf den Anspruch einer allfällig austretenden Gemeinde ist im Kaufvertrag vom 27.1.1965 eine Regelung getroffen worden.

## **C. Bestattungswesen**

### § 12

Meldepflicht <sup>1</sup> Jeder Todesfall ist unverzüglich unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. Sofern Sterbeort und Wohnort identisch sind (gilt für Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen), hat die Meldung in der Regel an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Hinterbliebenen haben sich zwecks Organisation der Bestattung unter Vorlage des amtlichen Todesscheines mit der Gemeindeverwaltung Sissach in Verbindung zu setzen.

<sup>3</sup> Anordnung für die Bestattung  
Die Gemeindeverwaltung Sissach setzt im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.

<sup>4</sup> Publikation von Bestattungen  
Die Gemeindeverwaltung Sissach veranlasst auf Wunsch der Hinterbliebenen die amtliche Bekanntmachung.

### § 13

Unentgeltliche Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

<sup>1</sup> alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Friedhofsgemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> vorübergehend auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in der Friedhofsgemeinde ansässiger Familien, sofern die Bestattung in Sissach gewünscht wird. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

<sup>3</sup> unbemittelte Personen mit auswärtigem Wohnsitz, die in der Friedhofsgemeinde starben.

### § 14

Bestattung gegen Entgelt

Gegen Entrichtung einer Grabstättengebühr und sämtlicher Bestattungskosten können in Sissach ebenfalls Personen, die auswärts gewohnt haben, bestattet werden:

<sup>1</sup> in der Friedhofsgemeinde verstorbene Personen,

<sup>2</sup> auswärts verstorbene Personen mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidiums von Sissach

### § 15

Beisetzungsstätte

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Urnenwand für Urnenbestattungen
- d. Beisetzung einer Urne in bestehende Grabstätte
- e. Gemeinschaftsgrab

## § 16

- Benützungsdauer der Grabstätten
- <sup>1</sup> Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt für Erwachsene 25 Jahre, für Kinder 20 Jahre.
  - <sup>2</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes gemäss § 15, Lit. d besteht kein Anspruch auf ein neues Grab für die/den Zweitverstorbenen/n. Die Pietätsfrist wird nur für die/den Erstverstorbenen/n eingehalten.

## § 17

- Feuerbestattung
- <sup>1</sup> Für die Einhaltung der Bedingungen des Krematoriums Basel ist die zuständige Person des Bestattungswesens der Gemeindeverwaltung Sissach verantwortlich.
  - <sup>2</sup> Zeitpunkt der Bestattung: die Bestattung bzw. Kremation darf nicht von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen. Ausnahmen gemäss § 7 des Gesetzes über das Begräbniswesens.
  - <sup>3</sup> An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen erfolgen keine Bestattungen.
  - <sup>4</sup> Die Entrichtung der Gebühren für die Kremation und für den Leichentransport übernimmt die betroffene Gemeinde.
  - <sup>5</sup> Die Urnenüberführung vom Krematorium auf den Friedhof erfolgt durch die Hinterbliebenen oder das Bestattungsunternehmen.
  - <sup>6</sup> Für die Bestattung gelten die §§ 13 bis 17 sinngemäss.

## **D. Friedhofwesen**

### § 18

- Ordnung und Reinhaltung
- Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin übt die Aufsicht im Friedhof aus. Er/sie ist für dessen Ordnung und Reinhaltung verantwortlich. Ihm/ihr sind alle auf dem Friedhof beschäftigten Mitarbeiter unterstellt. Jedermann hat seinen/ihren Anordnungen Folge zu leisten.

### § 19

- Öffnungszeiten
- <sup>1</sup> Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.
  - <sup>2</sup> Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
  - <sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

## § 20

- Bestattungsfelder, Anordnung
- <sup>1</sup> Es gibt drei Kategorien Bestattungsfelder.
  - <sup>2</sup> Die Friedhofkommission bestimmt die Einteilung, die Verwendung sowie die Bepflanzung der Grabfelder entsprechend dem Belegungsplan.
  - <sup>3</sup> Die einzelnen Gräber sind in fortlaufenden Reihen in den im Belegungsplan vorgegebenen Grössen, Abständen und Ausrichtungen anzulegen.

## § 21

- Gestaltung der Grabmäler
- <sup>1</sup> Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.
  - <sup>2</sup> Detailvorschriften über Grabmäler erlässt die Friedhofkommission.

## § 22

- Setzen der Grabmäler
- Bei Erdgräbern dürfen die Grabmäler nicht vor Ablauf eines Jahres gesetzt werden. Bei geringfügigen Abweichungen kann der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin Ausnahmen erteilen. Das Richten der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

## § 23

- Grösse der Grabmäler
- <sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

A stehende Grabsteine	Höhe	Breite	Tiefe
1. Für Kinder unter 12 Jahren	0,70 m	0,40 m	0,20 m
2. für Erwachsene	1,00 m	0,50 m	0,25 m
3. für Urnengräber	0,80 m	0,50 m	0,25 m

  

B liegende Grabsteine	Höhe	Länge	Breite
1. Für Kinder unter 12 Jahren	12-20 cm	0,40 m	0,40 m
2. für Erwachsene	12-25 cm	1,00 m	0,50 m
3. für Urnengräber	12-25 cm	0,70 m	0,50 m
  - <sup>2</sup> aufgehoben.

## § 24

- Bewilligung der Grabmäler
- <sup>1</sup> Die Entwürfe der Grabmäler sind mit den Massangaben dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin im Doppel zu unterbreiten. Es dürfen nur genehmigte Entwürfe ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Rekursinstanz gegen Entscheide des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin ist die Friedhofkommission.

### § 25

- Bepflanzung
- <sup>1</sup> Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Pflanzen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.
- <sup>3</sup> Die Bepflanzung darf mit Steinen oder Splitt durchmischt werden.

### § 26

- Unterhalt der Grabstätte
- <sup>1</sup> Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt.
- <sup>2</sup> Welke Kränze, Blumen usw. müssen in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz gebracht werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern liegen zu lassen. Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ist angewiesen, solche Gegenstände zu entfernen.

### § 27

- Aufhebung der Grabfelder
- Vor dem Abräumen eines Gräberfeldes werden die Angehörigen durch Inserat und Anschlag eingeladen, Grabmäler und Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist beseitigt oder können die Angehörigen nicht ermittelt werden, verfügt die Friedhofkommission darüber.

## **E. Schlussbestimmungen**

### § 28

- Haftung
- Weder die Gemeinde Sissach noch die Friedhofgemeinde übernehmen irgendwelche Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

### § 29

- Strafbestimmungen
- <sup>1</sup> Verstösse gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat Sissach mit Bussen gemäss Gemeindegesetz §§ 46 und 46a geahndet werden.



<sup>2</sup> Reglementswidrige Grabmäler sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

### § 30

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es ersetzt das bisherige vom 2. Mai 1965.

<sup>2</sup> Die Anpassungen treten mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Also beschlossen in der Einwohnergemeinde-Versammlung von Sissach vom 12. Dezember 1986.

Der Präsident:  
Sig. K. Blapp

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. M. Rickenbacher

von Böckten, 18. Dezember 1986

Der Präsident:  
sig. F. Buser

Der Gemeindegeschreiber  
sig. R. Hübscher

von Diepflingen, 24. Juni 1987

Der Präsident:  
sig. M. Thommen

Die Gemeindegeschreiberin:  
sig. S. Rüfenacht

von Itingen, 10. Dezember 1986

Der Präsident:  
sig. H. Bieri

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. M. Nebiker

von Thürnen, 31. August 1987

Der Präsident:  
sig. R. Schneeberger

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. K. Schafroth

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Liestal, den 8. Oktober 1987

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION

Der Vorsteher:  
sig. W. Spitteler, Regierungsrat

Genehmigung des geänderten Reglementes an der Einwohnergemeinde-Ver-  
sammlung von Sissach am 19. Juni 1997.

Der Präsident:  
R. Schaffner

Der Gemeindeschreiber:  
B. Bösiger

von Böckten am 30. Oktober 1997

Der Präsident:  
H. Habegger

Die Gemeinschreiberin:  
C. Soder

von Diepflingen am 3. November 1997

Der Präsident:  
M. Thommen

Die Gemeindeschreiberin:  
S. Rüfenacht

von Itingen am 3. Dezember 1997

Der Präsident:  
F. Imhof

Der Gemeindeschreiber:  
T. Schaub

von Thürnen am 19. Dezember 1997

Der Präsident:  
E. Wüthrich

Der Gemeindeschreiber:  
K. Schafroth

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Liestal den  
9.6.1998 (mit Verfügung Nr. 62)

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION

Der Vorsteher:

sig. Eduard Belser, Regierungsrat

---

Genehmigung des geänderten Reglementes an der Einwohnergemeinde-Ver-  
sammlung von Sissach am 20. Juni 2006.

Die Präsidentin:  
P. Schmidt

Der Gemeindeschreiber:  
G. Heinimann

von Böckten am 19. Juni 2006

Der Präsident:  
U. Althaus

Die Gemeindeschreiberin:  
C. Soder

von Diepflingen am 9. Juni 2006

Der Präsident:  
M. Zaugg

Die Gemeindeschreiberin:  
G. Zeugin

von Itingen am 20. Juni 2006

Der Präsident:  
P. Hubmann

Der Gemeindeschreiber:  
R. Lauber

von Thürnen am 29. November 2006

Der Präsident:  
E. Wüthrich

Der Gemeindeschreiber:  
S. Racchi

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Liestal den  
6. März 2007 (mit Verfügung Nr. 554)

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION